



GZ C 32/4-IV/4/97

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: **Französische und britische Bühnenbildner und Regisseure (EAS 1060)**

Bühnenbildner und Regisseure sind nach Auffassung des BM für Finanzen keine "Künstler" in dem in Artikel 17 des OECD-Musterabkommens verstandenen Sinn, da dort nur die bei Veranstaltungen sichtbar wirkenden Schauspieler angesprochen werden (siehe auch Ziffer 72 des OECD-Berichtes Taxation of Entertainers, Artists and Sportsmen, veröffentlicht in Nr. 2 der Serie Issues in International Taxation, OECD 1987). Werden daher in Frankreich oder in Großbritannien ansässige Bühnenbildner oder Regisseure auf Grund eines Werkvertrages in Österreich tätig, tritt österreichische Steuerpflicht nur bei Bestehen einer inländischen festen Einrichtung (z.B. bei einem dauernd zur Verfügung gestellten eigenen Arbeitsraumes) ein (EAS 1).

Eine andere Rechtslage gilt im Verhältnis zu Deutschland; denn die in Artikel 8 Abs. 2 letzter Satz des mit Deutschland abgeschlossenen Abkommens enthaltene "Künstlerklausel" entspricht nicht dem Konzept des Artikels 17 des OECD-Musterabkommens; sie gilt für alle Künstler, denen nach dem inländischen Recht der beiden Staaten die Künstlereigenschaft zuzumessen ist, sonach auch für Bühnenbildner und Regisseure.

21. April 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: